

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach

Auf Grund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 10. Oktober 1955 (GBl. Seite 207) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 11. Juli 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

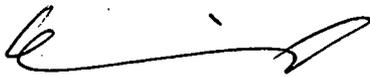
Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach in der Fassung vom 15. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3, Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile 2 wird gestrichen.
 - b) In der Zeile 3 wird der Betrag „40,00 Euro“ durch den Betrag „200,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Mai 2018 in Kraft.

Biberach an der Riß, 12. Juli 2018



Dr. Heiko Schmid
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann jedermann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften geltend machen, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Auf der Homepage des Landkreises bereitgestellt am 19. Juli 2018.